

Bekanntmachung der Stadtwerke Neuburg an der Donau zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)



Am 08.11.2006 ist die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in Kraft getreten. Die bis dahin geltende „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21.06.1979 ist außer Kraft gesetzt worden.

Nach § 23 GasGVV in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz ist anstelle der AVBGasV ab 08.04.2007 die GasGVV Bestandteil der bestehenden, vor dem 13.07.2005 abgeschlossenen Tarifkundenverträge mit Haushaltskunden. Für die ab dem 13.07.2005 abgeschlossenen Tarifkundenverträge mit Haushaltskunden gilt die GasGVV seit deren Inkrafttreten per Gesetz. Der Text der GasGVV ist in unseren Geschäftsräumen erhältlich. Auf Wunsch übersenden wir ihn unseren Kunden gern auch per Post.

Darüber hinaus gelten die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neuburg an der Donau zur GasGVV.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neuburg an der Donau zur GasGVV:

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck« Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Neuburg an der Donau alle zur Bildung der Servicepauschale und des Leistungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung der Servicepauschale und des Leistungspreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

3. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

Der Abrechnungszeitraum wird durch die Stadtwerke Neuburg an der Donau bestimmt. Der Gasverbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die Stadtwerke Neuburg an der Donau in besonderen Fällen einen kürzeren bzw. längeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen oder verlängern. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

5. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weise zu leisten, soweit sich nicht etwas anderes aufgrund besonderer Bedingungen für ein gewähltes Produkt ergibt:

a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Neuburg an der Donau kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Neuburg an der Donau mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

6. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Mahnentgelt: Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 5,00 € berechnet. Inkasso: Für jeden Nachinkassogang wird ein Betrag von 45,00 € fällig.

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten berechnet. Im Falle einer Wiederherstellung verstehen sich die Kosten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Neuburg an der Donau die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhebt, verarbeitet und nutzt.